

Landratsamt Heilbronn  
Sicherheit und Ordnung  
Kreisbrandmeister



**Hinweise für  
Feuerwehrschießungen  
der Städte und Gemeinden  
im Landkreis Heilbronn**

LANDKREIS HEILBRONN

**Stand: 08/2024**

Die Hinweise für Feuerwehrschießungen finden bei den Städten und Gemeinden im Landkreis Heilbronn Anwendung.

Sie sollen dem Errichter von Brandmeldeanlagen sowie den Brandschutzdienststellen und der örtlichen Feuerwehr Hilfestellung bei aufkommenden Fragen im Zusammenhang mit Feuerwehrschießungen geben.

Die Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Zweifel und bei Unklarheiten in der Auslegung dieser Hinweise kann die einzelfallbegründete Absprache zwischen den beteiligten Parteien zulässig sein, sofern sie nicht gegen geltendes Recht oder sonstigen Vorschriften verstößt. Sie ist zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Bauakte beizulegen.

## **1. Feuerwehrschießungen bei Brandmeldeanlagen**

Für Brandmeldeanlagen, die an die Brandmeldeempfangsanlage des Landkreises Heilbronn angeschlossen sind, ist die Vorgehensweise für Feuerwehrschießungen mit den örtlichen Feuerwehren abzustimmen.

Bitte vereinbaren Sie hierzu rechtzeitig einen Termin mit dem/ der Kommandant/Kommandantin und bedenken Sie bitte, dass die Lieferzeiten für Zylinder unter Umständen einige Wochen in Anspruch nehmen kann.

Die Brandmeldeanlage muss nach DIN 14675 errichtet und direkt bei der Integrierten Leitstelle Heilbronn aufgeschaltet sein (Nachweis durch Sachverständigerabnahmen und Errichterbescheinigung).

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass ohne ordnungsgemäß installierte Feuerwehrschießung keine Aufschaltung erfolgen kann.

## **2. Feuerwehrschießungen an Toranlagen, Sperrpfosten und Schranken**

Abschließbare Türen, Tore, Sperrpfosten und Schranken an Feuerwehrezugängen oder -zufahrten, die zu baurechtlich geforderten Feuerwehrflächen führen, sind mit Verschlüssen nach DIN 3223 oder mit Feuerwehrschießungen zu versehen. Als weitere Möglichkeit ist das Vorhalten des erforderlichen Schlüssels in einem zugelassenen FSD der Klasse 1 zulässig.

In Einzelfällen kann darüber hinaus für die Feuerwehr der gewaltfreie Zutritt zu weiteren Flächen gefordert werden. Dieser wird dann durch die Feuerwehrschießung realisiert. Darüber entscheidet die Brandschutzdienststelle in Absprache mit der Baurechtsbehörde und der örtlichen Feuerwehr.

## **2.1 Toranlagen mit Feuerweherschließung**

Wird an Toranlagen eine Feuerweherschließung verwendet, muss neben der Feuerweherschließung auch eine Objektschließung vorhanden sein (Zwei-Zylinder-Schloss). Nach Betätigen und anschließendem Abziehen des Feuerweherschlüssels muss die andere Schließung ohne weiteres funktionieren. Ein Zurücksetzen nach dem Schließen darf nicht erforderlich sein.

## **2.2 Elektrisch betriebene Sperreinrichtungen**

Elektrisch betriebene Tore, Sperrpfosten, Schranken usw. müssen nach dem Schaltvorgang „AUF“ dauerhaft geöffnet bleiben. Sie müssen solange geöffnet bleiben, bis sie mit dem Schaltvorgang „ZU“ geschlossen werden. Nach Betätigen und anschließendem Abziehen des Feuerweherschlüssels muss jeder andere Schalter ohne weiteres funktionieren. Ein Zurücksetzen nach dem Schaltvorgang darf nicht erforderlich sein.

## **2.3 Feuerwehr-Schlüsseldepot der Klasse 1**

Ein zusätzliches Feuerweherschlüsseldepot (FSD) darf zur Verwahrung von Objektschlüsseln nur verwendet werden, wenn es dem Bestimmungszweck und der Ausführung nach DIN 14 675 entspricht. Es darf hier nur ein untergeordneter Schlüssel deponiert werden. Das FSD ist außerhalb des Zugangstors in einer Wand oder Mauer fest einzubauen. Die Tür des FSD muss mit einem Profilhalbzylinder der Schließung der örtlichen Feuerwehr versehen werden.

## **3. Feuerwehr Gebäudefunkbedienfeld (FGB)**

Es gilt die Objektfunkrichtlinie des Landkreises Heilbronn in ihrer aktuellen Fassung. Der Einbauort des FGB ist beim Feuerwehrbedienfeld BF vorzusehen, beziehungsweise mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

## **4. Feuerwehraufzug**

Feuerwehraufzüge sind mit Feuerweherschließungen auszurüsten.

## 5. Feuerwehr-Bedientableau für Entrauchungsanlagen

Bei Entrauchungsanlagen ist am Feuerwehr-Bedientableau (Entrauchungstableau) zum Freigeben der Handsteuerung ein Schlüsselschalter mit der Feuerwehrschießung vorzusehen.

## 6. Feuerwehrplan

Der Bauherr hat für das gesamte Objekt einen Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen.

Weitere Informationen entnehmen Sie den Ausführungsbestimmungen von Feuerwehrplänen nach DIN 14095 für den Landkreis Heilbronn.

01. Juni 2024

Landratsamt Heilbronn  
Kreisbrandmeister



LANDKREIS HEILBRONN